



Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

Die Bescheinigung (Seite 1 und 2) laden Sie im PAUL-Webportal unter „Anträge > ZPS: Prüfungsrücktritt aus triftigem Grund“ hoch. Alternativ reichen Sie das Dokument im Original ein.

Angaben zur untersuchten Person (durch Studierende auszufüllen)

Vorname Name _____ Matrikelnummer _____

Studiengang _____

Prüfung
(mit Datum und Uhrzeit) _____

- Ich habe an der Prüfung nicht teilgenommen und beantrage den Rücktritt.
- Ich habe an der Prüfung teilgenommen und beantrage den Rücktritt.
- Ich beantrage eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-/Studien-/Masterarbeit.

Die Bescheinigung ist unverzüglich, spätestens aber 5 Werktage nach dem Prüfungstermin bzw. bei Abschlussarbeit 5 Werktage nach Beginn der Erkrankung in PAUL hochzuladen oder im zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen. Bei der Verlängerung der Bearbeitungszeit starten die 5 Werktage nach Beginn der Erkrankung. Samstage zählen bei der Fristberechnung mit.

Datum _____

Unterschrift _____

Datenschutzhinweis:

Die Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO erhoben, Auf Grundlage der übermittelten Daten (Name, Studiengang, Prüfung, Zeitraum der Erkrankung) wird die Möglichkeit des Rücktritts von Prüfungen aus triftigem Grund gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung überprüft. Die Daten werden zum Ende des auf den Prüfungszeitraum folgenden Semesters gelöscht. Eine Weiterleitung der Daten kann an den Prüfungsausschuss Ihres Studienganges erfolgen. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Prüfungsausschuss Ihres Studienganges der Universität Paderborn.

Weitergehende Informationen für Studierende

Ich bin erkrankt und mein Hausarzt bzw. die Vertretung hat keine Sprechzeiten. Was tun?

Wenden Sie sich an den ärztlichen Bereitschaftsdienst, zu erreichen unter der gebührenfreien Telefonnummer 116 117. Hier werden Sie an den zuständigen Arzt weitergeleitet. Weitere Informationen auch unter www.kvwl.de/notfalldienst.

Wann muss die Bescheinigung spätestens eingereicht sein?

Die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens bis 5 Werktage nach dem Prüfungstermin, dem Zentralen Prüfungssekretariat schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Weitere Informationen: <https://www.uni-paderborn.de/zv/3-2/themen/pruefungsruecktritt>

Ich bin erkrankt während oder nach der Prüfung. Was nun?

In diesen Fällen muss der Arzt/die Ärztin angeben, wann die Erkrankung erfolgt ist und wann Sie das frühestmöglich erkennen konnten, siehe Seite 2 „Nur relevant bei Teilnahme an oder Abbruch der Prüfung“.



Beurteilung der Ärztin / des Arztes

Die/der Patient*in

Vorname Name _____ Matrikelnummer _____

ist in der Zeit

vom _____ bis einschließlich _____

Achtung: Keine Rückdatierung vor Untersuchungsdatum möglich!

aus medizinischer Sicht für o. g. Prüfung nicht prüfungsfähig bzw. nicht in der Lage, an der Bachelor-/Studien-/Masterarbeit weiterzuarbeiten.

Nur relevant bei Teilnahme an oder Abbruch der Prüfung

Zeitpunkt der Erkrankung:

- Vor der Prüfung Während der Prüfung

Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Erkrankung für den Prüfling:

- Vor Während Nach

der Prüfung.

Meine Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit¹ bei o.g. Patient*in hat Folgendes ergeben: Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit deutlich einschränken, wie z. B. Bettlägerigkeit, Fieber, Schmerzen oder Konzentrationsstörungen aufgrund der Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten. Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress oder Prüfungsangst. Aus meiner Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens entsprechend der vorherigen Ausführung vor. Ich bestätige ausdrücklich, dass es sich nicht **um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress oder Prüfungsangst** handelt.

Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Untersuchung: _____

Unterschrift Ärztin/Arzt _____ (Praxisstempel)

¹ Erläuterung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht ablegen, haben sie gemäß den Prüfungsordnungen der Universität Paderborn diese Gründe unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck wird eine **spätestens vom Tag der Prüfung** datierte ärztliche Bescheinigung (ggf. auch durch das Aufsuchen von Notfallärzten, -ambulanzen oder ärztliche Hausbesuche) über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die ärztliche Bescheinigung kann auch formlos erstellt werden, soweit die oben geforderten Angaben enthalten sind. **Eine rückwirkende Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit ist im Gegensatz zur rückwirkenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht möglich!**